

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 27.01.2025

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/17670 -

Betr.: Konsequenzen aus dem tödlichen Messerangriff in Aschaffenburg für Hamburg – Fokus auf afghanische Migranten

Einleitung für die Fragen:

Der schreckliche Messerangriff in Aschaffenburg, bei dem ein zweijähriger Junge und ein Mann tödlich verletzt wurden, erschüttert weit über Bayern hinaus. Der mutmaßliche Täter ist ein afghanischer Migrant, was die Diskussion über die Sicherheitslage in Deutschland und den Umgang mit ausreisepflichtigen Migranten erneut entfacht hat. Angesichts der hohen Zahl an afghanischen Migranten in Hamburg, der besonderen Herausforderungen bei der Integration und der besorgniserregenden Delinquenzrate unter afghanischen Tatverdächtigen, stellt sich die Frage, welche Maßnahmen die Stadt Hamburg ergreift, um ähnliche Taten zu verhindern und die öffentliche Sicherheit zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die zuständigen Behörden schützen die Hamburger Bevölkerung vor Gefahren durch jedwede Straftaten unabhängig von der Nationalität möglicher Täter.

Hamburg hat als erstes Land von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Waffen, insbesondere auch erlaubnisfreie Messer im ÖPNV, zu verbieten. Diese und weitere neue Waffenverbote, insbesondere für öffentliche Veranstaltungen, werden durch intensivierete Kontrollen und Präventivmaßnahmen überwacht.

Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung, potentielle Täter schwerer Gewalttaten rechtzeitig zu erkennen und gezielt Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Das vom Präses der Behörde für Inneres und Sport als Reaktion auf die Amoktat Deelbøge am 20. Juni 2023 vorgestellte Maßnahmenkonzept des Senats sieht die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Risikobewertung (KoRis) im Landeskriminalamt (LKA) vor. Das KoRis hat zum 1. Oktober 2024 in einem Stufenkonzept den Wirkbetrieb aufgenommen. Ziel des Konzeptes ist es, die derzeit in verschiedenen Ermittlungsbereichen verankerten Fachkonzepte zum Umgang mit gefährlichen Personen zu einem aufeinander abgestimmten Gefährdungsmanagement in der Polizei zusammenzuführen. Das KoRis stellt, neben der zentralen Eingangsstelle für alle personenbezogenen Gefahrensachverhalte aus dem polizeiinternen sowie polizeiexternen Bereich, mit seinem Kernelement der Risikobewertung unter Einbindung psychologischer Fachkräfte eine interdisziplinäre Einschätzung des Risikopotenzials zu Personen sicher.

Im Januar 2025 wurde der von der Sozialbehörde ins Leben gerufene Hamburger Psychiatrieplan verabschiedet (siehe Drs. 22/17437). Der vorliegende Psychiatrieplan ist ebenso wie der Psychiatriebericht aus dem Jahr 2019 mit seinen Maßnahmen insbesondere auf die Zielgruppe der schwer, chronisch und komplex psychisch erkrankten Menschen ausgerichtet.

Unter anderem soll eine Präventionsstelle zur Verhinderung von forensischen Krankheitsverläufen und damit auch Verhinderung von schweren Straftaten eingerichtet werden. Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören:

- die Früherkennung von Risikopatienten und -patientinnen und zügige Vermittlung in adäquate Behandlungsangebote,
- die Beratung von Betroffenen, Angehörigen und Fachkräften inkl. Konsiliardienst in Allgemeinpsychiatrien und ambulanten Behandlungsangeboten in Einzelfällen,
- der Aufbau von bzw. Integration in bereits bestehende Meldekettens zu Risikoeinschätzungen nach Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen,
- die Mitwirkung an Fallkonferenzen der Justiz und der Polizei zur Risikoeinschätzung nach Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen.

Ein wirkungsvolles Gefährdungsmanagement erfordert ein Portfolio aus verschiedenen Maßnahmen. Dafür ist regelmäßig ein Austausch in Form von interdisziplinären und überbehördlichen Fallkonferenzen erforderlich, um Informationen zusammen zu tragen und Sachverhalte ganzheitlich betrachten zu können. KoRis stellt insbesondere als Single Point of Contact (SPoC) für externe Behörden eine wichtige Schnittstelle dar, die aktuell kontinuierlich weiter vernetzt wird. Über die Implementierung des KoRis hat der Senat bereits anlässlich der Drs. 22/14607 und 22/17363 berichtet.

Zudem hat die Polizei bereits vor dem Messerangriff in Aschaffenburg verschiedene konkrete Maßnahmen zur Prävention und Intervention im Hinblick auf die Verwendung von Waffen und Messern im öffentlichen Raum getroffen. So ist die Polizei, unter anderem im Rahmen der Allianz sicherer Hauptbahnhof, in den bestehenden Waffenverbotsgebieten in den Bereichen Reeperbahn, Hansaplatz sowie Hauptbahnhof und Zentraler Omnibusbahnhof (ZOB) tätig.

Seit Inkrafttreten der Kontrollbefugnisse gemäß § 42c Waffengesetz, die das Verbot des Führens von Waffen und Messern regeln, führt die Polizei zusammen mit den Sicherheitspartnern Bundespolizei, HOCHBAHN-Wache und DB-Sicherheit anlassbezogene Kontrollen durch. Diese Kontrollen erfolgen im täglichen Dienst sowie bei gemeinsamen Schwerpunkteinsätzen in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Zuletzt hat die Polizei bei öffentlichen Veranstaltungen wie auf Weihnachtsmärkten und dem Winterdom verstärkte Präsenzmaßnahmen und Kontrollen durchgeführt.

Darüber hinaus trifft die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Grundlage aktueller Lagekenntnisse und unter Berücksichtigung der gebotenen Prioritätensetzungen alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Mit der Gemeinsamen Ermittlungs- und Rückführungsgruppe ausländischer Straftäter (GERAS) verfügt Hamburg über ein bewährtes Instrument, bei erheblich straffällig gewordenen Ausländern gemeinsam alle polizeilichen und ausländerrechtlichen Maßnahmen auszuschöpfen, um aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu forcieren. Die Dienststelle wurde in Teilen bereits im März 2023 personell aufgestockt.

Die Rückführung ausländischer Straftäterinnen und Straftäter in ihre Heimatländer wird mit hoher Priorität vorangetrieben. So ist es im Jahr 2024 gelungen, von Januar bis Dezember insgesamt 270 Personen abzuschleppen.

Im Übrigen beschreibt der Senat in verschiedenen Konzepten Maßnahmen und Strategien zur Prävention und Bekämpfung unterschiedlicher Ausprägungen von Gewalt, von Extremismus sowie zur Unterstützung und Versorgung psychisch kranker Menschen in Hamburg. Diese Konzepte richten sich an alle in Hamburg lebenden Menschen, unabhängig von Geschlecht, Aufenthaltsstatus oder sonstiger Gruppenzugehörigkeit. Hierzu hat der Senat bereits ausführlich berichtet, siehe Drs. 22/11734, 22/12742, 22/13987, 22/14455, 22/15828, 22/15861, 22/15925, 22/16123, 22/16189, 22/16265 und 22/17306.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Teil I: Allgemeine Sicherheitsvorkehrungen

Frage 1: *Welche Konsequenzen zieht der Senat aus dem Messerangriff in Aschaffenburg für die Sicherheitslage in Hamburg?*

Frage 2: *Hat der Senat nach der Tat in Aschaffenburg eine Erhöhung der Polizeipräsenz in öffentlichen Parks oder anderen öffentlichen Orten in Hamburg angeordnet? Wenn ja, wie genau sieht diese Erhöhung aus?*

Der Senat hat bereits seit Jahren die Polizeipräsenz im öffentlichen Raum erhöht. Daneben führt die Polizei regelmäßig orts- und anlassbezogene Präsenzmaßnahmen und Schwerpunkteinsätze durch.

Die Tat in Aschaffenburg führte zu keiner Veränderung der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden polizeilichen Lagebewertung für Hamburg, die entsprechende gezielte Maßnahmen im Sinne der Fragestellung begründen würden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 3: *Gibt es Pläne, die Überwachung von öffentlichen Plätzen in Hamburg, wie z. B. Parks, durch Videoüberwachung auszuweiten?*

In den vergangenen Jahren wurde die Videoüberwachung im öffentlichen Raum deutlich ausgeweitet und erstreckt sich jetzt auf die Bereiche St. Pauli, Reeperbahn, Jungfernstieg, Hansaplatz und Hauptbahnhof.

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 18 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei (PoIDVG). Die Polizei prüft regelmäßig, ob aufgrund konkreter Lagekenntnisse die rechtlichen Voraussetzungen für eine temporäre oder gar dauerhafte Videoüberwachung über die bereits überwachten Bereiche hinaus auch an anderen Örtlichkeiten gegeben sind.

Darüber hinaus siehe Drs. 22/12275.

Frage 4: *Wie viele Sicherheitsvorfälle mit afghanischen Tatverdächtigen gab es in Hamburg seit dem 1. Januar 2024 in Parks oder anderen öffentlichen Plätzen?*

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Für die Beantwortung wäre eine manuelle Durchsicht sämtlicher Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums bei der Polizei erforderlich. Die Auswertung von mehreren zehntausend Vorgängen ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Teil II: Umgang mit ausreisepflichtigen Migranten

Frage 5: *Wie viele afghanische Migranten in Hamburg sind aktuell ausreisepflichtig, und wie viele davon befinden sich im Status der Duldung?*

Nach Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) mit Stand vom 31. Dezember 2024 halten sich 865 ausreisepflichtige Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit in Hamburg auf. Davon sind 528 Personen im Besitz einer Duldung.

Frage 6: *Wie viele Abschiebungen von afghanischen Migranten wurden in Hamburg im Jahr 2024 durchgeführt, und wie viele sind gescheitert?*

Im Jahr 2024 wurde keine Person nach Afghanistan abgeschoben. 108 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit wurden nach dem Dublin-Verfahren überstellt. Wie viele Abschiebungen von Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit gescheitert sind, wird nicht statistisch erfasst.

Frage 7: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um ausreisepflichtige afghanische Migranten in Hamburg stärker zu überprüfen oder zügiger abzuschicken?*

Frage 8: *Gibt es spezielle Kontrollen oder Überwachungsmaßnahmen für ausreisepflichtige Migranten, die als potenziell gefährlich eingestuft werden?*

Die zuständigen Ämter der Behörde für Inneres und Sport arbeiten kontinuierlich in verschiedenen Arbeitsstrukturen zusammen und tauschen sich zu potenziell gefährlichen Personen regelmäßig aus. Darüber hinaus unterliegen straffällige Personen ausländischer Staatsangehörigkeit einer besonderen Sachbearbeitung und Überwachung durch die Gemeinsame Ermittlungsgruppe zur Rückführung ausländischer Straftäter (GERAS).

Darüber hinaus steht das Amt für Migration in engem Austausch mit dem Bundesministerium des Inne-

ren und für Heimat, um trotz der rechtlich und tatsächlich schwierigen Bedingungen Rückführungsmaßnahmen für schwer Straffällige nach Afghanistan durchführen zu können.

Bei Vorliegen von Hinweisen auf potenziell gefährliche Personen werden diese, soweit sie der Polizei bekannt werden, von KoRis geprüft. Regelungen zum Umgang mit Gefahrensachverhalten sind Bestandteil der nur für den internen Dienstgebrauch bestimmten Dienstvorschrift für den täglichen Dienst der Polizei Hamburg (PDV 350 HH VS-NfD). Der Inhalt dieser Anweisung berührt die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine weiteren Angaben gemacht werden

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Teil III: Präventionsmaßnahmen

Frage 9: *Welche Präventionsprogramme zur Verhinderung von Gewalt durch afghanische Migranten existieren in Hamburg, und wie werden diese evaluiert?*

Frage 10: *Plant der Senat nach der Tat in Aschaffenburg, Präventionsprogramme auszubauen oder neue Programme einzuführen?*

Die in das Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ eingebetteten Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität haben sich in der Vergangenheit bewährt. Sie werden behördenübergreifend regelmäßig auf Effektivität geprüft und bei Bedarf – auch personell – angepasst. Informationen zu den Maßnahmen des Handlungskonzepts können dem Controllingbericht 2023 entnommen werden, siehe <https://suche.transparenz.hamburg.de/dataset/controlling-2023-transparenzportal-040624>.

Auch das Landesresozialisierungs- und Opferhilfegesetz mit dem integrierten Übergangsmanagement bietet mit einem individuellen Eingliederungsplan zur Wiedereingliederung straffälliger Klientinnen und Klienten in die Gesellschaft eine umfassende Unterstützung.

Die polizeilichen Präventionsmaßnahmen sind nicht auf Personen bestimmter Staatsangehörigkeiten oder Migrationshintergründe beschränkt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Drs. 22/17363.

Frage 11: *Wie wird in Hamburg die Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und Sozialdiensten im Umgang mit auffälligen Migranten organisiert?*

Das KoRis der Polizei erhält über den integrierten SPoC Meldungen von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg über psychisch auffällige Personen, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Herkunft oder Aufenthaltsstatus. Nach einer entsprechenden Risikobewertung erfolgt eine einzelfallbezogene Einschätzung, in welchem Ausmaß von der jeweiligen Person aus polizeilicher Sicht eine Gefahr für die Öffentlichkeit ausgeht.

Einzelfallbezogene Fallkonferenzen werden seitens der Polizei von der sachbearbeitenden Dienststelle oder der Fachdienststelle für Risikoeinschätzung (LKA 213) angeregt, geplant und moderierend durchgeführt. Teilnehmende an einer Fallkonferenz werden je nach Einzelfall und Fragestellung ausgewählt. Neben Vertretenden der Polizei werden bei Bedarf auch externe Stellen wie das Jugendamt, der Sozialpsychiatrische Dienst, die Staatsanwaltschaft oder das Amt für Migration einbezogen.

Zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Geflüchtetenunterkünften, insbesondere im Hinblick auf Verhaltensauffälligkeiten von dort lebenden Personen, wurde in behördenübergreifender Zusammenarbeit ein Flyer im Postkartenformat entwickelt. Unter dem Titel „Wahrnehmen, Bewerten, Handeln“ werden diese auf Anlaufstellen hingewiesen, an die sie sich im Bedarfsfall wenden können.

Soweit eine psychiatrische Erkrankung ursächlich für gefährdende Verhaltensweisen ist, werden die Sozialpsychiatrischen Dienste der bezirklichen Fachämter Gesundheit (bzw. nachts und an Wochenenden oder Feiertagen der zentral zusammen mit dem Zuführdienst organisierte Psychiatrische Notdienst) bei Anhaltspunkten für eine psychische Erkrankung verbunden mit eigen- oder fremdgefährdenden Verhaltensweisen von der Polizei oder dem Rettungsdienst der Feuerwehr zur Klärung von Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten oder einer ggf. erforderlichen einstweiligen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 12 des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen

bei psychischen Krankheiten (HmbPsychKG) hinzugezogen. Die Voraussetzungen für eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus sind in § 9 HmbPsychKG geregelt, siehe <https://www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-PsychKGHApP9>.

Über das „Koordinierende Zentrum für die Beratung und Behandlung von traumatisierten Geflüchteten (Centra) sind rd. 250 Akteurinnen und Akteure vernetzt, um für traumatisierte und psychisch erkrankte Personen Beratung und Behandlung mit verschiedenen Angeboten zu ermöglichen. Zu den Mitwirkenden zählen u.a. ärztliche Praxen, psychotherapeutische Praxen, Krankenhäuser, Beratungsstellen insbesondere im Kontext Flucht, Migration, Sucht und Gewalt, Wohlfahrtsverbände, Flüchtlingsinitiativen und auch F&W Fördern & Wohnen AöR sowie der Landesbetrieb Erziehung und Beratung.

Darüber hinaus nimmt der jeweils örtlich zuständige Sozialpsychiatrische Dienst stets unter Wahrung aller für ihren Arbeitsbereich geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht bei Bedarf an von der Polizei oder der Justiz einberufenen Fallkonferenzen zur Risikoeinschätzung zu Einzelpersonen teil.

Außerdem setzt das Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ auf eine umfassende und frühzeitige Prävention, bei der die einzelnen Kooperationspartner aus den mitwirkenden Behörden in Kooperationsstrukturen zusammenarbeiten. Die jeweiligen Maßnahmen wurden in einer 15-Jahres-Bilanz durch alle im Senatskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ zusammenarbeitenden Behörden evaluiert und positiv bewertet. Vor allem in Bezug auf junge Menschen werden die im Rahmen dieses Senatskonzeptes getroffenen Maßnahmen mit den polizeilichen Säulen Cop4U, dem Obachtverfahren für Tatverdächtige unter 21 Jahren sowie des Präventionsprogramms „Kinder und Jugenddelinquenz“ als zielführend erachtet und durch die Aufgabenwahrnehmung der regionalen polizeilichen Jugendbeauftragten und des Jugendschutzes ergänzt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Teil IV: Islamismus und Radikalisierung

Frage 12: *Wie viele afghanische Migranten in Hamburg sind derzeit als Gefährder eingestuft?*

In der Abteilung Staatsschutz des Landeskriminalamts (LKA 7) wird mit Stand 28. Januar 2025 ein afghanischer Staatsangehöriger als Gefährder geführt.

Frage 13: *Gibt es Erkenntnisse über eine erhöhte Radikalisierungsgefahr unter afghanischen Migranten in Hamburg?*

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen den Sicherheitsbehörden nicht vor.

Frage 14: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um islamistische Radikalisierung unter afghanischen Migranten in Hamburg zu verhindern?*

Der Senat hat in der Vergangenheit bereits umfangreich zu Maßnahmen im Sinne der Fragestellung berichtet, siehe Drs. 22/10434 und Drs. 22/16265 sowie Vorbemerkung.

Frage 15: *Wie viele afghanische Islamisten sind 2024 nach Hamburg zugezogen?*

Die Sicherheitsbehörden betrachten die personellen Veränderungen in der islamistischen Szene sehr genau, jedoch werden keine Statistiken im Sinne der Fragestellung geführt. Für die Beantwortung wäre eine manuelle Durchsicht sämtlicher Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums erforderlich. Die Auswertung von mehreren zehntausend Vorgängen ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Sicherheitsbehörden, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Teil V: Statistiken und Einzelfälle

Frage 16: *Wie viele afghanische Tatverdächtige wurden in Hamburg im Jahr 2024 wegen Gewaltstraftaten registriert? Bitte nach Art der Straftat aufschlüsseln.*

Die Polizei erfasst Straftaten gemäß des Straftatenkatalogs der Richtlinien für die Erfassung und Verarbeitung der Daten in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die Auswertung von PKS-Daten in Tabellenform als standardisierte Ergebnistabellen unterliegt einem bundesweit abgestimmten Prozess. Darin wird fachlich beschrieben, wie die PKS-Daten zu erheben sind und wie sie in den jeweiligen Ergebnistabellen ausgewertet werden.

Die Gewaltkriminalität wird in der PKS durch den Summenschlüssel 892000 „Gewaltkriminalität“ dargestellt. Er umfasst folgende Straftatenschlüssel oder Deliktsbereiche:

- Mord (PKS-Schlüssel 01****)
- Totschlag und Tötung auf Verlangen (PKS-Schlüssel 0200**)
- Vergewaltigung / sexuelle Nötigung (PKS-Schlüssel 111***)
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (PKS-Schlüssel 21****)
- Körperverletzung mit Todesfolge (PKS-Schlüssel 2210**)
- Gefährliche und schwere Körperverletzung (PKS-Schlüssel 222****)
- Erpresserischer Menschenraub (PKS-Schlüssel 233****)
- Geiselnahme (PKS-Schlüssel 234****)
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (PKS-Schlüssel 235000)

Bei der Berechnung der Tatverdächtigen (TV) wird in der PKS eine echte Tatverdächtigenzählung vorgenommen. Dabei wird ein TV nur einmal gezählt, auch wenn er mehrfach registriert wurde. Dieses Prinzip wird sowohl für die Anzahl der TV insgesamt als auch für die Anzahl der TV für jedes Delikt angewendet. Wird ein TV mit zwei verschiedenen Delikten registriert, wird er für das jeweilige Delikt als TV gezählt. Für die Anzahl der TV insgesamt wird er dagegen nur einmal gezählt. Die Zahl der TV kann nicht in Relation zu den Fallzahlen gesetzt werden, da mehrere Tatverdächtige zu einem Fall erfasst worden sein können.

Zu TV werden in der PKS die Staatsangehörigkeit, das Alter und der Aufenthaltsanlass erfasst. Das Herkunftsland von TV ist in der PKS kein Erfassungskriterium und wird nicht erhoben. In der PKS kann nach Zuwanderern gefiltert werden. Hingegen ist es nicht möglich, diese wiederum nach Nationalität zu clustern. Der Begriff „Migrant“ wird mit dem Begriff „Zuwanderer“ gleichgesetzt.

In der PKS findet lediglich eine Verknüpfung zwischen dem Delikt und dem Aufenthaltsstatus eines Tatverdächtigen statt. Zudem ist eine Differenzierung nach Nationalitäten mit sonstigen Angaben zum TV wie beispielsweise der Konsum von Alkohol oder Drogen ebenfalls nicht möglich. Eine Verknüpfung zwischen der Erfassung des Tatmittels „Messer“ und der Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen findet nicht statt.

Die Darstellung der PKS-Zahlen erfolgt immer kumulativ beginnend mit dem ersten Monat eines Jahres. Eine vergleichende Gegenüberstellung einzelner Monate widerspricht der Erfassungssystematik und ist in der PKS nicht vorgesehen. Der Grund dafür ist, dass der PKS-Datenbestand im Verlauf eines Berichtsjahres einer ständigen Pflege unterliegt, zum Beispiel durch Hinzufügen von nachträglich ermittelten Tatverdächtigen oder Herausnahme von Taten, die sich im Nachhinein nicht als Straftat darstellen.

PKS-Erfassungen erfolgen richtlinienkonform bei Abgabe des Vorgangs von der Polizei an die Staatsanwaltschaft. Aufgrund der für Ermittlungen erforderlichen Zeit ist es möglich, dass Erfassungen erst Wochen oder Monate nach der Tatzeit erfolgen. Die PKS-Auswertungen erfolgen ebenfalls nicht nach dem Tatzeitpunkt, sondern nach dem Erfassungsdatum. Daher stellen die PKS-Daten nicht unbedingt die in dem angegebenen Zeitraum begangenen, sondern die erfassten Taten dar.

Da die Jahresdaten der PKS für 2024 noch nicht qualitätsgesichert sind und ein Datenabgleich mit dem Bundeskriminalamt (BKA) noch nicht erfolgt ist, werden die Daten für das Jahr 2024 zur Gewährleistung eines Minimums an Validität als kumulative Dreivierteljahreszahlen (Januar bis September) berechnet. Daten für das gesamte Jahr 2024 liegen voraussichtlich Anfang Februar 2025 vor.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl der TV mit afghanischer Staatsangehörigkeit für die Delikte der Gewaltkriminalität und der vorsätzlichen Körperverletzung für das Dreivierteljahr 2024.

Schlüsselzahl der Tat	Straftaten	Afghanische TV Januar bis September 2024
224000	Vorsätzliche einfache Körperverletzung	524

892000	Gewaltkriminalität insgesamt	356
darunter:		
010000	Mord	0
020000	Totschlag/Tötung auf Verlangen	2
111000	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einsch. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB	19
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249-252, 255, 316a StGB	47
221000	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	0
222000	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	299
233000	Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	0
234000	Geiselnahme § 239b StGB	0
235000	Angriff auf den Luft- und Seeverkehr	0

Darüber hinaus werden politisch motivierte Straftaten beim Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) des LKA 7 erfasst und ausgewertet. Für die nachstehenden Ergebnisse ist die Kriminaltaktische Anfrage (KTA) des KPMD-PMK als Recherchegrundlage herangezogen worden. Es wird dabei jeweils nur eine Staatsangehörigkeit eines TV erfasst. Sollten mehrere Staatsangehörigkeiten bei einem TV vorliegen und ist eine davon die deutsche Staatsangehörigkeit, wird lediglich diese erfasst. Bei mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten obliegt es den Sachbearbeitenden, welche Staatsangehörigkeit erfasst wird. Im Jahr 2024 wurde ein Fall wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223, 224 StGB im Sinne der Fragestellung im KPMD-PMK erfasst.

Frage 17: *Wie viele afghanische Migranten befinden sich aktuell in den Justizvollzugsanstalten in Hamburg, und wie viele davon sind wegen Gewaltverbrechen verurteilt worden?*

Zum Stichtag 27. Januar 2025 befanden sich 84 Gefangene mit afghanischer Staatsangehörigkeit in den Hamburger Justizvollzugsanstalten. Davon sind 19 Gefangene wegen Gewaltverbrechen verurteilt worden. (Erfassung entsprechend des Straftatenschlüssels Gewaltkriminalität in der PKS)

Frage 18: *Wie viele afghanische Migranten in Hamburg gelten als Intensivtäter?*

Mit Stand 28. Januar 2025 werden 14 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit bei der Polizei als Intensivtäter geführt.

Frage 19: *Gibt es unter den afghanischen Migranten in Hamburg auffällige Häufungen bei bestimmten Delikten (z. B. Messerangriffe)?*

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums aller fachlich zuständigen Dienststellen der Polizei notwendig. Die Auswertung von mehreren hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Antwort zu 16.

Frage 20: *Wie viele der sogenannten afghanischen Ortskräfte sind im Jahr 2024 in Hamburg registriert worden?*

Im Jahr 2024 sind 52 Personen aus Afghanistan im Rahmen des Ortskräfteverfahrens nach § 22 Abs.2 Aufenthaltsgesetz nach Hamburg eingereist.

Frage 21: *Welche Straftaten wurden im Jahr 2024 durch afghanische Einwanderer insgesamt*

begangen? Bitte nach Art der Straftat und Tatort (z. B. öffentliche Plätze, Unterkünfte, private Räume) aufschlüsseln.

Die Polizei führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

Zur Beantwortung wäre eine Durchsicht aller Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums aller fachlich zuständigen Dienststellen der Polizei notwendig. Die Auswertung von mehreren hunderttausend Akten ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Antwort zu 16.

Teil VI: Konsequenzen und weitere Maßnahmen

Frage 22: *Plant der Senat nach der Tat in Aschaffenburg, die Voraussetzungen für die Aufnahme afghanischer Migranten zu verschärfen?*

Frage 23: *Welche zusätzlichen Maßnahmen plant der Senat, um die Hamburger Bevölkerung vor Gewaltstraftaten durch afghanische Migranten zu schützen?*

Der Senat unterstützt die Bundesregierung darüber hinaus in ihren Anstrengungen, die irreguläre Migration insgesamt nachhaltig zu reduzieren und insbesondere auch afghanischer Straftäter abzuschieben.

Im Übrigen unterliegt die Bundesregierung ausschließlich dem Kontrollrecht sowie dem damit korrelierenden Fragerecht des Deutschen Bundestages. Entsprechend kann zu den Maßnahmen keine Beantwortung erfolgen.

Im Übrigen Siehe Vorbemerkung

Frage 24: *Gibt es Überlegungen, die Zusammenarbeit zwischen Hamburg und dem Bund bei der Abschiebung ausreisepflichtiger afghanischer Migranten zu intensivieren?*

Die bereits intensive Zusammenarbeit wird auch künftig entschlossen fortgesetzt.

Im Übrigen siehe Antwort zu 7 und 8.

Frage 25: *Plant der Senat, bestehende Sicherheitskonzepte für Migrantenunterkünfte zu überarbeiten, um Konflikte und Gewalt zu verhindern?*

Siehe Vorbemerkung sowie Antwort zu 9 und 10.

Frage 26: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um die Bevölkerung über Sicherheitsmaßnahmen und Präventionsarbeit zu informieren?*

Bezüglich des Senatskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ besteht eine Internetpräsenz mit Informationen, die 2023 überarbeitet wurde, siehe <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behorden/sozialbehoerde/themen/weitere/handeln-gegen-jugendgewalt>.

Die Polizei führt auch in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen und Prävention regelmäßig Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch.

Alle Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, sich auf der Internetseite der Polizei Hamburg sowohl über Kriminalprävention im Allgemeinen als auch über aktuelle Präventionsangebote zu informieren. Unter der Webseite <https://www.polizei.hamburg/vortragsangebote-fuer-buergerinnen-und-buerger-z-b-mitglieder-von-vereinen-nachbarschaftsinitiativen-interessensgemeinschaften-u-a--792680> sind beispielsweise verschiedene Vortragsangebote zu unterschiedlichen Themenbereichen abrufbar. Zum Thema Zivilcourage wird unter dem Titel „Verhalten in herausfordernden Situationen – Machen ist wie wollen, nur krasser!“ informiert. Dieses dreistündige Angebot richtet sich an feste Gruppen von erwachsenen Personen und besteht aus einer Kombination von Vortrag und Workshop. Es vermittelt praxisorientierte Tipps und Hinweise zu den Themen „Eigene Wahrnehmung“, „Rechtliche Aspekte des Helfens bzw. Nichthelfens“ und „Handlungssicherheit“.

Zudem bietet das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) umfangreiche Informationen zu den Themen „Sicherheit und Prävention“ an, die unter <https://www.polizei-beratung.de/ueber-uns/> abgerufen werden können.

Daneben steht das LKA im Bereich Deradikalisierung und Gefährdermanagement unter anderem mit sozialen Trägern der Zivilgesellschaft im Austausch.

Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg informiert den Senat und die Öffentlichkeit im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, regelmäßig durch den jährlichen Verfassungsschutzbericht, Internetbeiträge auf der Homepage sowie Medienstatements und -interviews.

Im Übrigen siehe <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/aemter/landesamt-fuer-verfassungsschutz-hamburg>

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 27: *Gibt es Überlegungen, nach dem Vorbild Bayerns besondere Maßnahmen wie verstärkte Schwerpunktkontrollen oder Sondereinheiten wie das Unterstützungskommando (USK) oder die Zentralen Ergänzungsdienste (ZED) einzurichten, um Messerangriffe oder andere Gewaltstraftaten in Hamburg zu verhindern?*

Die Polizei verfügt seit dem Beginn einer Pilotierung am 1. November 2020 mit der Unterstützungsstreife für erschwerte Einsatzlagen (USE) über ein Einsatzkräfteformat im Sinne der Fragestellung. Einsatzkräfte der USE unterstützen den täglichen Dienst bei Einsatzlagen, die aufgrund der Erfahrungen vorangegangener Einsätze oder durch ihren gegenwärtigen Verlauf eine erhöhte Gefährdung für die eingesetzten Beamten oder Dritte erwarten lassen. Die Angehörigen der USE sind besonders ausgebildet und ausgerüstet. Sie können den täglichen Dienst dadurch bei Lagen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial durch eine gemeinsame Bewältigung beziehungsweise bis zum Eintreffen des Spezialeinsatzkommandos (SEK) schnell wirksam unterstützen.

Darüber hinaus betrifft die Fragestellung die Einsatztaktik der Polizei, zu der aus grundsätzlichen Erwägungen keine Angaben gemacht werden.

Im Übrigen siehe Drs. 22/4854.

Frage 28: *Wie bewertet der Senat das Risiko durch afghanische Migranten, die psychisch auffällig sind? Werden diese Fälle besonders überwacht?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 11.

Frage 29: *Gibt es Erkenntnisse darüber, ob in Hamburg lebende Afghanen in die Tat in Aschafenburg involviert waren oder Kontakt zu dem Täter hatten?*

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor.

Frage 30: *Plant der Senat, das Thema Messerangriffe und Gewalt durch Migranten in die Präventionsarbeit an Schulen und Jugendeinrichtungen verstärkt einzubinden?*

Frage 31: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat, um gezielt afghanische Migranten in Präventionsprogramme einzubeziehen, insbesondere im Hinblick auf gewaltfreie Konfliktlösung?*

In den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit in regionalen und überregionalen Kontexten besteht ein eigenständiges, auf Freiwilligkeit basierendes pädagogisches Angebot. Dabei orientieren sich die Angebote gezielt an den Interessen, Wünschen und Bedürfnissen der jungen Menschen. Zudem konnte eine Zunahme von Messerattacken innerhalb der Kinder- und Jugendarbeit nicht festgestellt werden. Grundsätzlich finden in allen Jugendhilfeangeboten gewaltpräventive Angebote statt. Sie werden anhand der Arbeitsrichtlinien mit den Schwerpunkten Förderung von Demokratiefähigkeit, Inklusion, Vielfalt, Wertschätzung, Partizipation sowie Bildung durchgeführt.

Die Polizei beteiligt sich im Rahmen des Präventionskonzeptes zur Bekämpfung von Kinder- und Jugendkriminalität bereits seit Jahren an der Präventionsarbeit in Schulen. Die Stadtteilpolizisten halten regelmäßig Kontakt zu den Jugendeinrichtungen in ihrem Betreuungsgebiet.

Im Übrigen siehe Drs. 22/14419, 22/16624, 22/17306 und 22/17421 sowie Vorbemerkung.

Frage 32: *Wie viele Verfahren wegen Messerangriffen, die 2024 von afghanischen Tatverdächtigen begangen wurden, sind bereits abgeschlossen, und wie hoch waren die verhängten Strafen?*

Im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA wird nicht erfasst, ob einer Tat ein Messerangriff zugrunde liegt. Zudem wird die Staatsangehörigkeit verfahrensbeteiligter Personen nicht zuverlässig in MESTA erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten daher zumindest sämtliche Verfahren mit dem Tatvorwurf § 224 StGB aus dem Kalenderjahr 2024 beigezogen und händisch ausgewertet werden, die zum Stichtag 27. Januar 2025 abgeschlossen sind. Hierbei handelt es sich um Verfahren im dreistelligen Bereich. Eine solche Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 33: *Wie viele Straftaten wurden 2024 von afghanischen Migranten unter Einfluss von Alkohol oder Drogen begangen?*

In MESTA wird nicht erfasst, ob eine Tat unter Einfluss von Alkohol oder Drogen begangen wurde. Zudem wird die Staatsangehörigkeit verfahrensbeteiligter Personen nicht zuverlässig erfasst. Zur Beantwortung der Frage müssten daher sämtliche Verfahren der Staatsanwaltschaft aus dem Kalenderjahr 2024 beigezogen und im Sinne der Fragestellung händisch ausgewertet werden. Eine solche Auswertung ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Im Übrigen siehe Antwort zu 19.